



CH-3003 Bern

ASTRA:

POST CH AG

An:

- die für den Strassenverkehr zuständigen Direktionen der Kantone
- Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa)
- Kantone AR, BE, NE, VS, ZG
- Amt für Strassenverkehr Fürstentum Liechtenstein
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG)
- Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT)
- Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (ACVS)

Unser Zeichen: ASTRA-A-F7D63401/16 / Sta
Sachbearbeiter: Dario Stagno
Ittigen, 11. Juni 2025

Weisungen betreffend das Pilotprojekt «elektronische Lernfahrausweise»

Sehr geehrte Damen und Herren

In einem Pilotprojekt des ASTRA und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) wird seit dem 3. April 2024 die Erteilung elektronischer Lernfahrausweise (eLFA) erprobt, bisher im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Ab dem 23. Juni 2025 wird das Projekt zunächst auf die Kantone Bern, Neuenburg und Wallis und danach auf den Kanton Zug erweitert. Weitere Kantone können in Absprache mit der asa folgen, so dass die Erteilung von eLFA schweizweit getestet werden kann.

Die eLFA-Applikation wurde überarbeitet und heisst neu «swiyu-App» (bisher «pilotWallet»). Die Funktionalität bleibt unverändert. Neu kann der eLFA auch per SMS zugeschickt und installiert werden. So wird ein weiterer Schritt der Lernfahrausweiserteilung digitalisiert.

Lernfahrende können die swiyu-App auf den gängigen App-Stores herunterladen und den eLFA darauf installieren. Wie bisher wird der Lernfahrausweis zusätzlich auch in Papierform erteilt. Das Vorweisen des eLFA allein genügt zum Nachweis der Fahrberechtigung.

Die Polizeien kontrollieren die Gültigkeit der Fahrberechtigung über einen in der swiyu-App angezeigten QR-Code, ähnlich wie beim Führerausweis im Kreditkartenformat mit QR-Code, in den von ihnen genutzten Systemen. Dritte können die Gültigkeit des Ausweises mit einer Webapplikation (sog. «LicenceCheck») des ASTRA überprüfen.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Dario Stagno
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 484 46 71
dario.stagno@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



Nach Bestehen der praktischen Führerprüfung erteilt die kantonale Behörde den Führerausweis vorerst weiterhin physisch im Kreditkartenformat.

Das ASTRA hat dazu die «Weisungen betreffend das Pilotprojekt elektronische Lernfahrausweise» aktualisiert. Die vorliegenden Weisungen ersetzen jene vom 30. August 2024.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Beilage:

- Weisungen betreffend das Pilotprojekt «elektronische Lernfahrausweise» vom 11. Juni 2025



Bern, 11. Juni 2025

Weisungen betreffend das Pilotprojekt «elektronische Lernfahrausweise»

(gestützt auf Art. 150 Abs. 2 Bst. a und Abs. 6 VZV¹)

Die Weisungen regeln die Erteilung und die Überprüfung von elektronischen Lernfahrausweisen («eLFA») für alle Ausweiskategorien im Rahmen des Pilotprojekts «elektronischer Lernfahrausweis» des ASTRA und der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa). Der [Anhang 1](#) enthält Abbildungen des eLFA, der [Anhang 2](#) enthält Abbildungen der LicenceCheck-Applikation (Applikation zur Verifikation der Gültigkeit von eLFA durch Dritte). Soweit mit den vorliegenden Weisungen nicht anders bestimmt, gilt betreffend die elektronischen Lernfahrausweise das ordentliche Recht.

A) Erteilung des eLFA

Der Erwerb eines eLFA steht allen Personen offen, die einen Lernfahrausweis erwerben wollen und Wohnsitz in einem Kanton haben, der am Pilotprojekt teilnimmt. Die asa koordiniert die Teilnahme der Kantone und informiert das ASTRA darüber.

Die am Pilotprojekt teilnehmende kantonale Behörde stellt einen Lernfahrausweis auf weissem Normalpapier nach den Weisungen des ASTRA betreffend Material der Lernfahr-, Führer- und Fahrzeugausweise sowie Ausbildungs- und Sonderbewilligungen vom 13. März 2009 aus. Bei dessen Zustellung an die betreffende Person übermittelt die Behörde auch einen individuellen, 30 Tage lang gültigen, QR-Code (Onboarding-QR-Code), der online das Abrufen und Installieren des eLFA ermöglicht. Zusätzlich kann die am Pilotprojekt teilnehmende kantonale Behörde über den VZ Controller die Zustellung des eLFA per SMS (Deeplink zum Abholen des Verifiable Credentials) auslösen.

Der eLFA bedingt das Herunterladen und Installieren einer bestimmten Halter-Applikation (sog. «swiyu-App»). Die swiyu-App wird vom BIT bereitgestellt und ist auf den gängigen App-Stores zum Download verfügbar. Die zur Überprüfung des eLFA durch Dritte benötigte LicenceCheck Webapplikation wird vom ASTRA bereitgestellt und kann über einen beliebigen Webbrowser verwendet werden.

Durch Scannen des Onboarding QR-Codes kann der eLFA online abgerufen und in der swiyu-App installiert werden.

B) Inhalte des eLFA

Der eLFA beinhaltet mindestens dieselben personalisierten Informationen wie sein physisches Pendant:

- den Namen und Vornamen sowie das Foto und die Unterschrift der Person,
- das Geburtsdatum und den Heimatort der Person,
- das Ausstelldatum, das Ablaufdatum und die ausstellende Behörde,
- die Nummer des Lernfahrausweises und die FABER-PIN

¹ [Verkehrszulassungsverordnung](#) (VZV; SR 741.51)



- die Kategorie, die Zusatzangaben auf der Kategorie, die Zusatzangaben A und die Zusatzangaben B.

Um bei einer Polizeikontrolle rasch identifiziert werden zu können, kann die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber in der swiyu-App einen QR-Code vorweisen. Dieser enthält den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Nummer des Lernfahrausweises.

C) Gültigkeit des eLFA

Der eLFA gilt auf dem gesamten Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie des Fürstentums Liechtenstein. Er gilt nicht für Fahrten über andere Landesgrenzen hinaus. Die Fahrberechtigung kann allein mit dem eLFA nachgewiesen werden. Ein zusätzliches Mitführen des Lernfahrausweises in Papierform ist nicht nötig.

D) Besonderheit des eLFA für Motorradkategorien hinsichtlich der praktischen Grundschulung für Motorrad-Fahrschülerinnen und Fahrschüler

Der eLFA der Kategorie A oder der Unterkategorie A1 wird in Abweichung von Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 VZV mit einer Gültigkeitsdauer von 16 Monaten erteilt. Dies unter der Auflage, dass die praktische Grundschulung für Motorrad-Fahrschülerinnen und Fahrschüler (PGS) nach Artikel 19 VZV innerhalb der ersten vier Monate absolviert wird.

Die zuständige kantonale Behörde muss bei Ablauf der Viermonatsfrist überprüfen, ob ihr ein Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der PGS übermittelt wurde. Dieser kann auch in der Fachapplikation der asa vorliegen. Liegt ein Nachweis vor, so bleibt der eLFA gültig und die zuständige kantonale Behörde muss nichts weiter tun. Liegt kein Nachweis vor, so muss sie den eLFA-Status auf ungültig setzen und die Ungültigkeit im System IVZ-Personen vermerken.

Wird bei einer Polizeikontrolle ein eLFA der Motorradkategorien mehr als vier Monate nach seiner Ausstellung als gültig angezeigt, bedeutet dies, dass die PGS erfolgreich absolviert wurde. Die Fahrschülerin oder der Fahrschüler muss somit keinen Nachweis über die Absolvierung der PGS mitführen.

E) Beschrieb der Überprüfung des eLFA

Sowohl die Polizeibehörden als auch Dritte, bspw. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer oder Begleitpersonen, können den eLFA überprüfen.

I. Überprüfung durch Polizeibehörden

Die Überprüfung des eLFA (siehe [Anhang 1](#)) erfolgt indem die Polizei einen QR-Code scannt, der in der Halter-Applikation (sog. «swiyu-App») der Ausweisinhaberin oder des Ausweisinhabers durch diese oder diesen aufgerufen werden muss. Der QR-Code enthält den Namen und Vornamen, das Geburtsdatum sowie die Nummer des Lernfahrausweises (alternativ können diese Angaben auch abgelesen und manuell in das genutzte Kontrollsystem übertragen werden). Mit diesen Angaben kann die Polizei die Fahrberechtigung im System IVZ-Personen überprüfen. Vorgehen:

1. Die Inhaberin oder der Inhaber des eLFA öffnet ihre swiyu-App. Diese erscheint wie in [Anhang 1 Abbildung 1](#) dargestellt.
2. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber kann die im eLFA enthaltenen Informationen den Polizeibehörden in einer Detailansicht präsentieren (darin enthalten ist auch der für die Polizeikontrolle notwendige QR-Code), siehe [Anhang 1, Abbildung 2](#) und [Anhang 1, Abbildung 3](#)).

3. Die Polizei scannt mit einem eigenen dafür vorgesehenen Gerät den angezeigten QR-Code, ähnlich wie bei der Prüfung eines Führerausweises mit QR-Code, und prüft die Fahrberechtigung über die von ihnen genutzten Systeme in der Datenbank IVZ-Personen.

II. Überprüfung durch Dritte

Die Überprüfung des eLFA durch Dritte, beispielsweise Fahrlehrerinnen und -lehrer oder Begleitpersonen auf einer Lernfahrt, erfolgt nach dem Prinzip der Self-Sovereign Identity (SSI) mit einer eigens dafür verfügbaren LicenceCheck-Applikation (siehe [Anhang 2](#)). Hier stehen zwei Varianten zur Verfügung: entweder eine Minimalüberprüfung der Gültigkeit des eLFA oder eine Maximalüberprüfung aller Daten des eLFA.

Minimalüberprüfung der Gültigkeit des eLFA:

Bei einer [Minimalüberprüfung](#) werden das Foto, das Ablaufdatum, die Kategorie und die Zusatzangaben auf der Kategorie sowie die Zusatzangaben A und Zusatzangaben B angezeigt. Vorgehen:

1. Die Person, die den eLFA überprüfen will, öffnet die LicenceCheck-Applikation. Diese erscheint wie in [Anhang 2 Abbildung 5](#) dargestellt.
2. Die Person, die den eLFA überprüfen will, wählt die Funktion «Gültigkeit überprüfen», worauf ein QR-Code erscheint (siehe [Anhang 2 Abbildung 6](#)).
3. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber öffnet die swiyu-App. Dieses erscheint wie in [Anhang 1 Abbildung 1](#) dargestellt.
4. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber wählt in der swiyu-App die Funktion «Scannen» und scannt den in der LicenceCheck-Applikation angezeigten QR-Code. Daraufhin kann die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber die angefragten Informationen freigeben («Erlauben») oder die Anfrage «Ablehnen» (siehe [Anhang 1, Abbildung 4](#)).
5. Je nach Eingabe erscheint in der LicenceCheck-Applikation die Bestätigung der Gültigkeit sowie ergänzende Informationen der Minimalüberprüfung (siehe [Anhang 2, Abbildung 7](#)) oder eine Bestätigung der Ungültigkeit des eLFA (siehe [Anhang 2, Abbildung 8](#)). Damit ist die Minimalüberprüfung abgeschlossen.

Maximalüberprüfung aller Daten des eLFA:

Bei einer [Maximalüberprüfung](#) des Führerausweises werden alle im eLFA enthaltenen Informationen angezeigt. Vorgehen:

1. Die Person, die den eLFA überprüfen will, öffnet die LicenceCheck-Applikation. Diese erscheint wie in [Anhang 2 Abbildung 5](#) dargestellt.
2. Die Person, die den eLFA überprüfen will, wählt die Funktion «Alle Daten überprüfen», worauf ein QR-Code erscheint (siehe [Anhang 2 Abbildung 6](#)).
3. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber öffnet die swiyu-App. Diese erscheint wie in [Anhang 1 Abbildung 1](#) dargestellt.
4. Die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber wählt in der swiyu-App die Funktion «Scannen» und scannt den in der LicenceCheck-Applikation angezeigten QR-Code. Daraufhin kann die Ausweisinhaberin oder der Ausweisinhaber die angefragten Informationen freigeben («Erlauben») oder die Anfrage «Ablehnen» (siehe [Anhang 1, Abbildung 4](#)).
5. Je nach Eingabe erscheint in der LicenceCheck-Applikation die Bestätigung der Gültigkeit sowie alle Inhalte des eLFA gemäss Maximalüberprüfung (siehe [Anhang 2, Abbildung 9](#)) oder eine Bestätigung der Ungültigkeit des eLFA (siehe [Anhang 2, Abbildung 10](#)). Damit ist die Maximalüberprüfung abgeschlossen.

F) Polizeiliche Abnahme und administrativrechtlicher Entzug des eLFA

In den Fällen nach Artikel 31 SKV² findet kein physischer Entzug des eLFA statt (keine Abnahme des Mobilgeräts). Die Polizei vermerkt in der Abnahmebestätigung und im Polizeirapport die nicht erfolgte Abnahme des Lernfahrausweises. Die Polizei trägt die Abnahme des Lernfahrausweises im IVZ ein (nach Art. 89d Bst. d SVG³) und informiert das zuständige Strassenverkehrsamt über die Abnahme, damit das Strassenverkehrsamt den eLFA im System des ASTRA (VZ-Controller) manuell auf «ungültig» setzen kann. Die Polizei kann verlangen, dass die Inhaberin oder der Inhaber des Lernfahrausweises ihr den physischen Lernfahrausweis nachträglich zukommen lässt.

Administrativrechtlich kann der eLFA wie ein physischer Lernfahrausweis nach Artikel 16 fortfolgende SVG entzogen werden. Die Entzugsbehörde trägt den Entzug im IVZ ein (nach Art. 89d Bst. b SVG).

Polizeilich abgenommene sowie administrativrechtlich entzogene eLFA erscheinen, sobald ein entsprechender Eintrag im IVZ besteht und das Strassenverkehrsamt den eLFA im VZ-Controller auf «ungültig» gesetzt hat, in der LicenceCheck-Applikation für Dritte als «ungültig» (siehe [Anhang 2 Abbildung 8](#) oder [Anhang 2 Abbildung 10](#)). Die Polizei entnimmt die Ungültigkeit in diesen Fällen mittels des in der Halter-Applikation angezeigten QR-Codes aus dem IVZ. Im IVZ ist die Ungültigkeit ebenfalls ab dem entsprechenden Eintrag ersichtlich.

G) Anwendung der Ordnungsbussenverordnung

Lernfahrerinnen und Lernfahrer dürfen ihre Fahrberechtigung bei einer polizeilichen Kontrolle allein mit dem eLFA nachweisen. Das erfolgreiche Präsentieren des aktuellen QR-Codes zum Lernfahrausweis in der für diesen Zweck bestimmten Smartphone-Applikation («swiyu-App») gilt als Mitführen und Vorweisen des Lernfahrausweises im Sinne von Artikel 10 Absatz 4 SVG.

Kann eine Ausweisinhaberin oder ein Ausweisinhaber den QR-Code zum Lernfahrausweis nicht erfolgreich anzeigen und kann die Polizei somit den eLFA nicht kontrollieren, droht eine Busse in der Höhe von 20 Franken für das Nichtmitführen des Lernfahrausweises im Sinne von Ziffer 100.2 des Anhangs 1 OBV⁴.

H) Datenschutz

Der Datenschutz ist im Rahmen der entsprechenden Regelungen sowohl auf eidgenössischer wie auch kantonaler Ebene zu gewährleisten. Der Datenschutzbeauftragte des Bundes sowie die Datenschutzbeauftragten der betroffenen Kantone sind über das Pilotprojekt informiert.

² [Strassenverkehrskontrollverordnung](#) (SKV; SR 741.013)

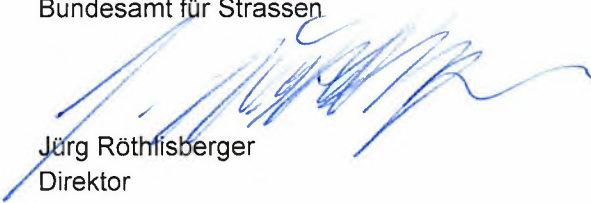
³ [Strassenverkehrsgesetz](#) (SVG; SR 741.01)

⁴ [Ordnungsbussenverordnung](#) (OBV; SR 314.11)

I) Inkrafttreten

Die vorliegenden Weisungen ersetzen die Weisungen betreffend das Pilotprojekt «elektronische Lernfahrausweise» vom 30. August 2024 und treten am 23. Juni 2025 in Kraft. Das ASTRA evaluiert das Pilotprojekt bis Ende März 2027 und beschliesst über eine Überführung ins ordentliche Recht.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Hinweis: Der eLFA ist typähnlich zu den folgenden Abbildungen. Da es sich vorliegend um ein Pilotprojekt handelt können somit Abweichungen bestehen.

Anhang 1: Applikation («swiyu-App») der eLFA-Inhaberin oder des eLFA-Inhabers

Abbildung 1:
Startbildschirm des eLFA in der swiyu-App

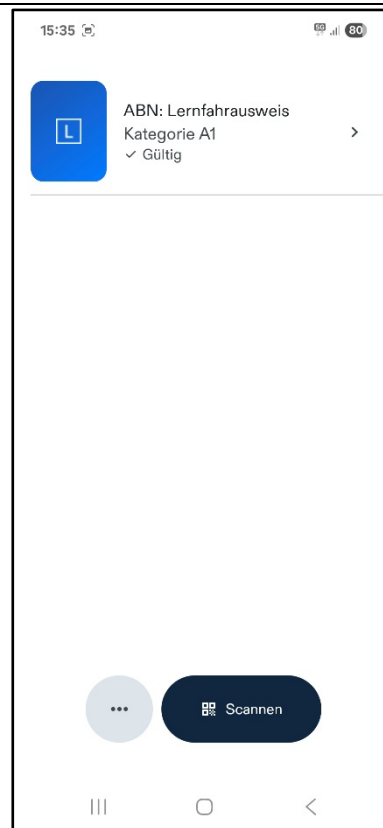


Abbildung 2:
Inhalt

15:35

<

ABN: Lernfahrausweis

Kategorie A1

L

Gültig

Details

Polizeikontrolle, QR-Code



Foto



NAME

National

Vorname

Helvetia

Geburtsdatum

01.01.2000

Heimatort

Altdorf/UR

Ausstellungsdatum

29.08.2024

Ablaufdatum

28.12.2025

Ausstellende Behörde

AR

Kategorie

A1

Kategorie Piktogramm



Zusatzangaben auf der Kategorie

Zusatzangaben (A)

113;114

Zusatzangaben (B)

Nummer des Lernfahrausweises

69150984005

FABER-PIN

69150984

Unterschrift



Ausgestellt von

 Vereinigung der Strassenverkehrsämter

Falsche Angaben melden

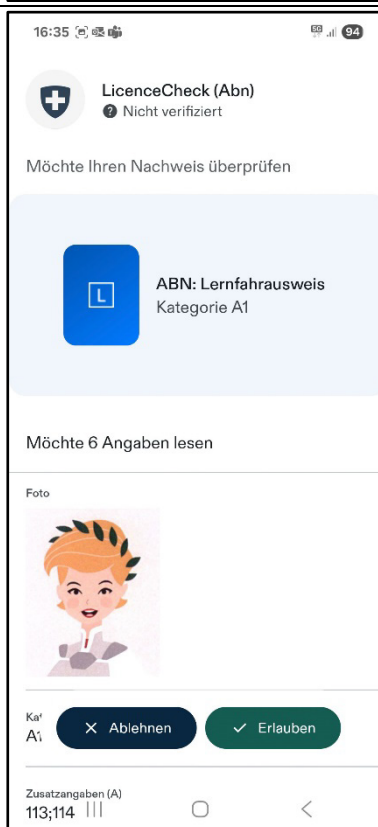
Abbildung 3:
Polizeikontrolle, QR-Code

(Der im eLFA enthaltene kleine QR-Code kann durch Antippen vergrößert dargestellt werden.)

Polizeikontrolle, QR-Code



Abbildung 4:
Ablehnung oder Freigabe der Informationsanfrage zur Überprüfung



Hinweis: Die LicenceCheck-Applikation ist typähnlich zu den folgenden Abbildungen. Da es sich vorliegend um ein Pilotprojekt handelt können somit Abweichungen bestehen.

Anhang 2: LicenceCheck-Applikation: Gültigkeitsüberprüfung des Ausweises

Abbildung 5:

Auswahl für Gültigkeitsüberprüfung (Minimalüberprüfung oder Maximalüberprüfung)

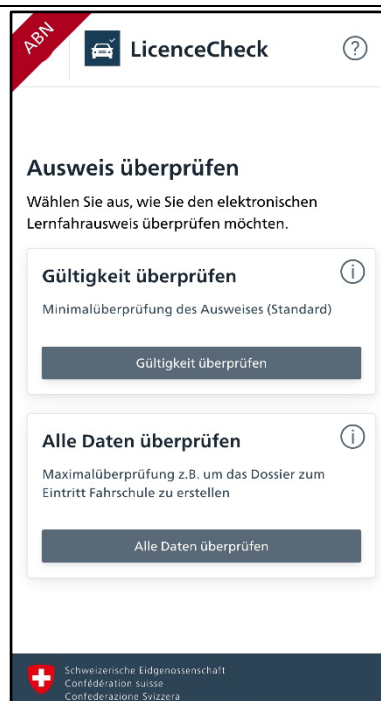


Abbildung 6:

QR-Code für Gültigkeitsüberprüfung



Abbildung 7:
Gültigkeitsprüfung – Ausweis gültig



Abbildung 8:
Gültigkeitsprüfung – Ausweis ungültig

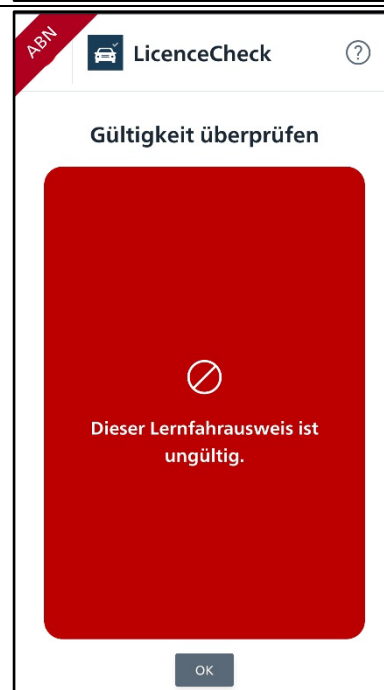


Abbildung 9:
Überprüfung aller Daten – Ausweis gültig

ABN

 LicenceCheck



LERNFAHRAUSWEIS



Gültig



Lernfahrende Person

Name:
National

Vorname:
Helvetia

Geburtsdatum:
01.01.2000

Heimatort:
Altdorf/UR

Unterschrift:


Gültigkeit

Ausweis ist gültig

Ausstelldatum:
29.08.2024

Ablaufdatum:
28.12.2025

Ergänzende Informationen

Ausstellende Behörde:
AR

Nummer des Lernfahrausweises:
69150984003

FABER-PIN:
69150984

Kategorie:
A

Kategorie Piktogramm:


Zusatzangaben auf der Kategorie:

35kW

Zusatzangaben (A):
113;114

Zusatzangaben (B):

Polizeikontrolle, QR-Code:


OK



Abbildung 10:
Überprüfung aller Daten – Ausweis ungültig

